



Plankonzept

für die 1. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 4

Drucksache Nr. RR-19/2024

Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen	5
2. Methodik	5
2.1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen.....	5
2.2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen.....	10
2.2.1. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung.....	11
2.2.2. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen	17
2.2.3. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Militär	25
2.2.4. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt.....	28
2.2.5. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Abgrabung	38
2.2.6. Sonstige Ausschlusskriterien für neue Flächen	39
2.3. Prüfschritt 3: Prüfung Umfang von Ortschaften	41
2.4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung; Einzelfallbeurteilung	43
2.5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....	43
Anhang 1.....	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kriterien bei der Berücksichtigung der Umstellung kommunaler Flächen von Rotor-innerhalb auf Rotor-außerhalb	8
------------	--	---

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLV	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
KOG NRW	Kurortgesetz Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG NRW	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz

SchBerG	Schutzbereichsgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WSZ	Wasserschutzzone

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Im rechtskräftigen Regionalplan OWL sind bislang keine Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt.

In dem Plankonzept wird das methodische Vorgehen und die fachliche Herleitung der Kriterien zur Identifizierung geeigneter Potentialflächen beschrieben. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der Begründung sowie der Umweltprüfung (Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich das Plankonzept im Laufe des weiteren Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, insbesondere mit Blick auf die noch vorzunehmende Abwägung durch den Planungsträger verändern kann.

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet.

Die zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete im Regionalplan OWL schließen die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht aus. Im Rahmen von kommunalen Positivplanungen können die Kommunen außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche weitere Flächen für die Windenergienutzung durch Bauleitplanverfahren ermöglichen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt.

2. Methodik

2.1. Prüfschritt 1: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen

OWL hat in den letzten Jahren bereits einen substanziellen Beitrag zur angestrebten Energiewende – insbesondere im Bereich der Windenergie – geleistet. Die bereits bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen sollen daher mit einem besonderen Gewicht in der 1. Änderung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden. Sie sind Ergebnis der kommunalen Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) angelegten Gegenstromprinzip in einem besonderen Maße Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden dabei zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass viele Kommunen im Kreis Höxter noch vor dem Stichtag 01.02.2024 gem. § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aktuelle Flächennutzungspläne zur Rechtskraft gebracht haben, in denen eine große Flächenkulisse für die Windenergie ausgewiesen ist.

Der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der kommunalen Windenergiebereiche bzw. der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL hätte eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Gem. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen dieses Prüfschrittes bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Mit Blick auf die Vorgaben und Erläuterungen des LEP NRW müssen die Flächen geeignet sein. Sie müssen entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW dabei dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Demzufolge werden alle wirksamen kommunalen Windenergieplanungen betrachtet. Die geprüfte Flächenkulisse setzt sich aus

- wirksamen Konzentrationszonenplanungen,
- wirksamen Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, welche jedoch als Positivplanungen weiterhin Bestand haben sowie
- wirksamen Positivplanungen

zusammen.

Um die kommunale Planungshoheit zu stärken und dem Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen, wird auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planverfahren und von Planüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie in den Regionalplan OWL verzichtet.

Weitere Kriterien zur Bewertung der Geeignetheit leiten sich u.a. aus dem Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften ab.

Die Flächen müssen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. Getragen sind die planerischen Überlegungen von dem Ziel, möglichst große zusammenhängende Flächen auf der Ebene des Regionalplans zu identifizieren. Planerisches Ziel ist dabei eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen (siehe auch Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024, Leitlinien für die erste Änderung des Regionalplans OWL, Drucksache RR-6/2024). Die Festlegung der Mindestflächengröße von 10 ha orientiert sich ferner an der in § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) festgelegten regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Demnach sind zeichnerische Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen.

Kommunale Windenergieplanungen, welche eine Höhenbeschränkung von weniger als 100 m festlegen, sind nicht für eine Berücksichtigung bei der Festlegung von Windenergiebereichen geeignet. Es wird davon ausgegangen, dass Flächen, die mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m belegt sind, nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auch in Hinblick auf technologische Entwicklungen auf diesen Flächen perspektivisch nicht möglich ist. Mit Blick auf bestehende Höhenbeschränkungen über 100 m

wird die Regionalplanung im Zusammenwirken mit den Kommunen darauf hinwirken, dass diese ggf. entfallen, sofern sie nicht auf fachgesetzlichen Grundlagen basieren. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Monitoring in der Begründung (Anlage 3 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen.

Bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen, welche einen Abstand von unter 400 m zu Wohngebäuden aufweisen, werden entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW als ungeeignet bewertet. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzbarkeit durch moderne Windenergieanlagen nicht möglich ist. Es wird im Rahmen des Plankonzeptes davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung dieses Abstandswertes der notwendige immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. deutliche Abschaltzeiten erforderlich werden, die einem wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb moderner Anlagen entgegenstehen.

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.

Tabelle 1: Kriterienliste der Bereiche, die im Rahmen der Umstellung kommunaler Flächen von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen nicht zu überstreichen sind

	Kriterium
Siedlung	Wohngebäude im Siedlungszusammenhang sowie Kur- und Klinikgebäude, Abstand 500 m
	Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs, Abstand 500 m
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Abstand 500 m
	staatlich anerkannte Kurgebiete, Abstand 500 m
	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze, Abstand 500 m
Verkehr & Transportleitungen	Bundesautobahnen, Abstand 40 m
	Bundesstraßen, Abstand 20 m
	Landes- und Kreisstraßen, Abstand 20 m
	Bahnstrecken, Abstand 20 m
	elektrifizierte Bahnstrecken, Abstand 100 m
	Bundeswasserstraßen, Abstand 50 m
	Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV), Abstand 100 m
Militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze Abstand 75 m
	Hubschraubertiefflugstrecken Abstand 75 m
Freiraum & Umwelt	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Abstand 75 m

Neben den kommunalen Windenergieplanungen sollen auch bestehende Windenergiestandorte bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand folgender Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 des LEP NRW geprüft:

- Berücksichtigung finden bestehende und bereits genehmigte Windenergieanlagen. Dazu wurden im Vorfeld der Erarbeitung der Entwurfsfassung bei den unteren Immissionsschutzbehörden aktuelle Informationen zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgefragt. Der Planungsträger ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass es sich hier um einen dynamischen Prozess handelt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL kann es zu Erweiterungen der Flächenkulisse unter Berücksichtigung aktueller Genehmigungen kommen.
- Dabei werden Standorte in den Blick genommen, welche eine räumliche Nähe zu anderen Anlagen aufweisen und so der angestrebten Bündelung im Sinne der Leitlinie 1 Rechnung tragen. Die bestehenden Windenergiestandorte müssen der Definition einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. Demnach handelt es sich um eine Windfarm, sofern drei oder mehr Windenergieanlagen vorhanden sind, deren Wirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang wird dann angenommen, wenn die Anlagen einen Abstand von höchstens der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen untereinander aufweisen.

- Die bestehenden Windenergieanlagen müssen eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen. In der Regel werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m gemäß des Windenergie-Erlasses NRW als nicht raumbedeutsam eingestuft und unterliegen demzufolge auch nicht dem Steuerungsanspruch der Regionalplanung. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Nutzung durch die Windenergie auch im Hinblick auf technologische Entwicklungen auf diesen Flächen perspektivisch nur schwerlich möglich ist.
- Berücksichtigung finden bestehende Windenergiestandorte, welche ab dem Jahr 2000 errichtet wurden. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Anlagen entsprechend des Grundsatzes 10.2-9 des LEP NRW noch eine ausreichende Zeit lang für die Erzeugung von Strom zur Verfügung stehen. Dabei wird von einer Laufzeit von Windenergieanlagen zwischen 20 und 30 Jahren ausgegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Windenergiestandorte hinsichtlich der Geeignetheit im Rahmen des angestrebten Monitorings (vgl. Grundsatz 10.2-10 LEP NRW) regelmäßig überprüft werden. Auf die Erläuterungen zum Monitoring in der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 3 zur Drucksache RR-19/2024).

2.2. Prüfschritt 2: Identifizierung neuer Flächen

Mit Blick auf den angestrebten Ausbau der Windenergie und der Erreichung des im LEP NRW festgelegten Flächenbeitragswertes von 13.888 ha für den Planungsraum Detmold kommt der Identifizierung neuer Flächen eine große Bedeutung zu.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Folgenden dargelegt und fachlich begründet. In die Entwicklung der Ausschlusskriterien sind neben dem nach § 1 Abs. 1 ROG für die Raumordnung anzustrebenden Konfliktausgleich, den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG auch die Vorgaben aus dem LEP NRW eingeflossen. Berücksichtigt wurden zudem fachgesetzliche Anforderungen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der besagt, dass die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen einer weitgehenden Treibhausgasneutralität des Bundesgebietes im Rahmen der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzubringen sind. Die jeweilige Datengrundlage der einzelnen Kriterien ist der Tabelle zu entnehmen, welche dem Plankonzept als Anhang 1 beigelegt ist.

Auf den mit Ausschlusskriterien belegten Flächen ist nicht zwingend davon auszugehen, dass dort aus fachrechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen zugelassen werden können. Vielmehr handelt es sich um weiche, durch den Planungsträger im Rahmen der Abwägung ausgewählte Kriterien, welche planerisch begründet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien bei einer kommunalen Positivplanung im Rahmen der Bauleitplanung keine Bindungswirkung entfalten.

Im Einzelfall können trotz einer grundsätzlich gegebenen Vereinbarkeit mit dem Kriterienset weitere Gründe gegen die Festlegung eines Windenergiebereichs sprechen. Diesem Umstand wird u.a. im Prüfschritt 4 (Einzelfallprüfung) Rechnung getragen.

2.2.1. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung

→ Wohngebäude im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude inkl. 1.000 m Abstand:

Die im folgenden definierten Bereiche werden in der Flächenanalyse ausgeschlossen. Innerhalb der Bereiche wird davon auszugehen, dass diese aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Zusätzlich werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen planerisch mit einem Puffer versehen.

Dieses berücksichtigt, dass sich für Windenergieanlagen aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen z.B. in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen ergeben. Dabei sind insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die konkretisierende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Dabei weisen Kur- und Klinikgebäude den höchsten Schutzstatus auf.

Um den notwendigen Schutzansprüchen für Wohngebäude bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL angemessen Rechnung zu tragen, ist es zunächst notwendig, eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Dabei wird der Geodatenatz „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) zugrunde gelegt, welcher zum einen Flächen ab einer Größe von 10 ha und zum anderen mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen als Ortslagen definiert. Dieser bildet für die Ebene der Regionalplanung fachlich begründet und nachvollziehbar die o.g. planerische Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ab. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es einer weitergehenden Konkretisierung unter bauplanungsrechtlichen Aspekten.

Wohngebäuden innerhalb der aus dem Geodatenatz „AX_Ortslage“ als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhänge wird ein höherer Schutzanspruch zugewiesen und demzufolge planerisch ein Vorsorgeabstand von 1.000 m angesetzt.

Dieser Vorsorgeabstand stellt sicher, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist dies der Fall, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Anlagengrößen eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus soll der Vorsorgeabstand den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung in den Ortschaften des Planungsraums Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die im Regionalplan nicht dargestellten Ortschaften.

In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus.

Der gewählte Vorsorgeabstand soll dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit betrachtet und planerisch berücksichtigt. In diesem Sinne sichert der Abstand Wachstumsspielräume und Entwicklungsoptionen, insbesondere auch für die im Regionalplan nicht dargestellten Ortschaften.

Die erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Planungsregion verbleibt trotz des vorgenommenen Abstandes von 1.000 m ein ausreichend großer Spielraum, um den gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha zu erreichen.

→ Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. 500 m Abstand:

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge (Grundlage Geodatenatz „AX_Ortslage“) befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500m versehen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Der gewählte Abstand dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

→ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) inkl. 1.000 m Abstand:

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann.

Darüber hinaus soll der Vorsorgeabstand den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung in den Ortschaften des Planungsraums Rechnung tragen. In der Regel ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird dem unmittelbar an die für Siedlungszwecke genutzten Bereich im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, welche als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben sollen.

Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus.

Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen.

➔ **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):**

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

GIB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese ein geeignetes Flächenangebot für die Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben darstellen.

Entsprechend des Ziels 10.2-12 LEP NRW ist in Industrie- und Gewerbegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Dieses Ziel richtet sich jedoch primär an die kommunale Bauleitplanung.

Für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB verzichtet. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche stehen in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung. Eine Realisierung von Windenergieanlagen in den genannten Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL gehört zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum. Der Wirtschaftsstandort OWL ist in seiner räumlichen Struktur so weiterzuentwickeln, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation im Europa der Regionen gerecht werden kann. Der gewerblich/industrielle Sektor ist eine der

tragenden und wirtschaftlich bedeutenden Säulen des Planungsgebietes. Seine standortbildende Kraft ist ein prägender Faktor der Siedlungsstruktur. Demzufolge wird auf eine Festlegung von Windenergiebereichen in GIB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL verzichtet. Diese Abwägungsentscheidung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass anhand des gewählten Kriteriensets die Mindestflächenkulisse von 13.888 ha gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW erreicht wird.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zum Ziel S 7 des Regionalplans OWL in Verbindung mit o.g. Ziel 10.2-12 LEP NRW in Bezug auf die kommunale Bauleitplanung hingewiesen. Gem. den Erläuterungen zum Ziel S 7 des Regionalplans OWL liegt die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten GIB im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen in den Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird.

→ Industrie- und Gewerbeflächen:

Neben den im Regionalplan OWL festgelegten GIB werden auch Industrie- und Gewerbeflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis –DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt, stellen Betriebsflächen von Industrie-, Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungsunternehmen dar und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zum GIB in Bezug auf eine mögliche kommunale Bauleitplanung auf Industrie- und Gewerbeflächen verweisen.

→ Staatlich anerkannte Kurgemeinden inkl. 500m Abstand:

Entsprechend des Kurortgesetzes Nordrhein-Westfalen (KOG NRW) können Städte, Gemeinden oder Teile davon unter bestimmten Voraussetzungen als Kurgemeinden staatlich anerkannt werden.

Diese staatliche Anerkennung kann gem. § 20 KOG NRW widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Verleihung der Artbezeichnung entfallen, oder wenn Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Weitergehende verbindliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich eines Ausschlusses von Windenergieanlagen in staatlich anerkannten Kurgemeinden bestehen nicht. Aufgrund planerischer Betrachtungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen regelmäßig in staatlich anerkannten Kurgemeinden errichtet werden. Des Weiteren dient der Ausschluss dem Erhalt der Nutzungsoptionen, dem Schutz der Menschen, der Erholung und soll einen vorsorgenden Immissionsschutz sicherstellen.

Bei der Ableitung des Vorsorgeabstandes sei auf die Erläuterungen zum Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen. Demnach liegt für ein Kurgemeinde keine

optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor, wenn der Abstand mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht.

→ **Kur- und Klinikflächen:**

Neben den staatlich anerkannten Kurgebieten werden auch Kur- und Klinikflächen aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) als Ausschlussflächen definiert. Diese Flächen werden faktisch für Siedlungsaktivitäten genutzt und stehen einer Nutzung für die Windenergie daher i.d.R. nicht zur Verfügung. Der Ausschluss dient dem Erhalt der entsprechenden Nutzungsoptionen sowie dem vorsorgenden Immissionsschutz. Zudem sollen Weiterentwicklungsoptionen in diesem Bereich offengehalten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kur- und Klinikflächen mit Blick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherung der Daseinsvorsorge eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen.

Innerhalb der Gebiete können aber weitere Nutzungen liegen, insb. Wohnnutzungen, die im Konzept auch mit Puffern versehen sind.

→ **Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. 500 m Abstand:**

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. So legt die TA Lärm in Nr. 6.1, differenziert nach verschiedenen Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und Nachtzeit, entsprechende Immissionsrichtwerte fest. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze sind in dieser Auflistung nicht enthalten. Nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm (LAI 2023) sind Sondergebiete (z.B. Wochenendhausgebiete, Campingplätze) im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen, da der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden kann.

Dem Beiblatt 1 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ können schalltechnische Orientierungswerte entnommen werden. Die Norm gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei städtebaulichen Planungen, stellt jedoch keine verbindliche Vorgabe im Rahmen von Genehmigungsverfahren dar.

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze aus dem digitalen Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) werden als Ausschlussflächen definiert, um den vorsorgenden Immissionsschutz sicherzustellen. Der Ausschluss und der Puffer dienen dem Erhalt der entsprechenden Nutzungsoption, dem vorsorgenden Immissionsschutz und der Sicherung von Spielräumen für die Weiterentwicklung.

Bei der Ableitung des Vorsorgeabstandes wird auf die Erläuterungen zum Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen. Demnach liegt für Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze keine optisch bedrängende Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor, wenn der Abstand mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht.

2.2.2. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen

→ Bundesautobahnen inkl. 115 m Abstand:

Entlang von Bundesautobahnen dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine Hochbauten jeder Art errichtet werden (sog. Anbauverbotszone). Gem. § 9 Abs. 8 FrStrG können Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn entweder die Einhaltung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern.

Des Weiteren ist bei der Genehmigung von baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 FStrG längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung von 100 m die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes notwendig (sog. Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf dabei gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung notwendig ist. Der § 9 Abs. 2 FStrG gilt jedoch gem. § 9 Abs. 2b FStrG nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßen-Bundesamt im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und hat dabei die in § 2 EEG genannten Belange zu beachten.

Die Anbauverbotszonen entlang von Bundesautobahnen von 40 m sowie eine Rotorlänge (75 m) werden als Ausschlussflächen definiert, sodass sich ein Ausschlussbereich von insgesamt 115 m ergibt. Der zusätzliche Abstand um eine Rotorlänge erfolgt, um sicherzustellen, dass die Rotoren von Windenergieanlagen nicht in die Anbauverbotszonen hereinragen. Der Ausschluss und die Pufferung dienen dem Schutz der Belange des Verkehrs. Direkte und indirekte Beeinträchtigungen des Belangs z.B. durch Eiswurf sollen dadurch vermieden, bzw. minimiert werden. Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten sollen zudem gesichert werden. Aufgrund der hohen verkehrlichen Bedeutung der Autobahnen wird ein größerer Abstand angesetzt als bei den Straßen der nachfolgenden Planungsebenen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die lokalen Rahmenbedingungen in Einzelfällen weitergehende fachliche Abstandserfordernisse im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden können. Zudem wird auf die Maßstabsebene und die damit verbundene Parzellenunschärfe des Regionalplans hingewiesen.

Aufgrund der in § 2 EEG festgeschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien, die als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind und der spezifischen Regelung in § 9 Abs. 2b FStrG, werden die Anbaubeschränkungszone nicht als Ausschlussflächen definiert.

→ Bundesstraßen inkl. 95 m Abstand:

Entlang von Bundesstraßen dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m gem. § 9 Abs. 1 FStrG keine Hochbauten jeder Art errichtet werden (sog. Anbauverbotszone). Gem. § 9 Abs. 8 FStrG können Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn entweder die Einhaltung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern.

Des Weiteren ist bei der Genehmigung von baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 FStrG längs von Bundesstraßen in einer Entfernung von 40 m die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes notwendig (sog. Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf dabei gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung notwendig ist. Der § 9 Abs. 2 FStrG gilt jedoch gem. § 9 Abs. 2b FStrG nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßen-Bundesamt im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen und hat dabei die in § 2 EEG genannten Belange zu beachten.

Die Anbauverbotszonen entlang von Bundesstraßen von 20 m sowie eine Rotorlänge (75 m) werden als Ausschlussflächen definiert, sodass sich ein Ausschlussbereich von insgesamt 95 m ergibt. Der zusätzliche Abstand um eine Rotorlänge erfolgt, um sicherzustellen, dass die Rotoren von Windenergieanlagen nicht in die Anbauverbotszonen hereinragen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen zu den Bundesautobahnen hingewiesen.

Aufgrund der in § 2 EEG festgeschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien, die als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind und der spezifischen Regelung in § 9 Abs. 2b FStrG, werden die Anbaubeschränkungszone nicht als Ausschlussflächen definiert.

→ Landes- und Kreisstraßen inkl. 95 m Abstand:

Für bauliche Anlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen ist gem. § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in einer Entfernung von 40 m die Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig. Die Zustimmung nach § 25 Abs. 1 StrWG NRW darf gem. § 25 Abs. 2 StrWG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Regelung stellt folglich keinen strikten Ausschluss von Windenergieanlagen dar. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien werden Bereiche in einer Entfernung von 40 m zu Landes- und Kreisstraßen nicht als Ausschlussfläche definiert.

Um die Belange des Straßenverkehrs in Bezug auf Landes- und Kreisstraßen dennoch in die Betrachtung einzubeziehen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in die Abwägung zu berücksichtigen, wird analog zu den Bundesstraßen eine

Ausschlussfläche von 20 m berücksichtigt, welche um die Rotorlänge (75 m) erweitert wird. Folglich ergibt sich ein Ausschlussbereich von insgesamt 95 m entlang von Landes- und Kreisstraßen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen zu den Bundesautobahnen hingewiesen.

→ Bahnstrecken inkl. 95 m Abstand:

Im unmittelbaren Nahbereich von Bahnstrecken dürfen nach § 26 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit Anlage 1 des § 9 der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) keine baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die Bahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die verwendete Ausschlussfläche von 95 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 20 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt.

Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Dies erfolgt unter der zumutbaren Annahme, dass gegen einen möglichen Eiswurf technische Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige mögliche Erweiterungsspielräume wie bspw. eine nachträgliche Elektrifizierung der Strecke ermöglicht werden.

Im Vergleich zu elektrifizierten Bahnstrecken erfolgt ein geringerer Abstand, da nicht-elektrifizierte Bahnstrecken i.d.R. von untergeordneter Wichtigkeit sind und zudem geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf aufweisen.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu Bahnstrecken möglich sind. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

Größere pauschale Abstände hätten zur Folge, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum zur Verfügung gestellt würde, als sachgerecht möglich, oder stärkere Belastungen von oftmals sensibleren Bereichen notwendig wären. Da es sich entlang von Bahnstrecken bereits um vorbelastete Bereiche handelt, erscheint ein größerer pauschaler Abstand, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erhöhten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien daher nicht sachgerecht.

→ Elektrifizierte Bahnstrecken inkl. 175 m Abstand:

Im unmittelbaren Nahbereich von Bahnstrecken dürfen nach § 26 AEG in Verbindung mit Anlage 1 des § 9 der EBO keine baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung die Bahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt.

Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden.

Im Vergleich zu nicht-elektrifizierten Bahnstrecken erfolgt ein größerer Abstand, da elektrifizierte Bahnstrecken i.d.R. von übergeordneter Wichtigkeit sind und zudem größere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf aufweisen.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu elektrifizierten Bahnstrecken möglich sind. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

Größere pauschale Abstände hätten zur Folge, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum zur Verfügung gestellt würde, als sachgerecht möglich oder stärkere Belastungen von oftmals sensibleren Bereichen notwendig wären. Da es sich entlang von elektrifizierten Bahnstrecken bereits um vorbelastete Bereiche handelt, erscheint ein größerer pauschaler Abstand, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erhöhten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien daher nicht sachgerecht.

➔ **Bundeswasserstraßen inkl. 50 m Abstand:**

Neben dem Mittellandkanal im Norden des Planungsraums verläuft durch den Osten des Planungsraumes die Weser als zweite Bundeswasserstraße.

Gem. § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Bauverbot kann gem. § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Unter Berücksichtigung des § 2 EEG kann dies für Windenergieanlagen regelmäßig angenommen werden.

Des Weiteren bedarf es bei der Errichtung von Anlagen am Ufer von Bundeswasserstraßen gem. § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Trotz der Regelungen im § 2 EEG wird entlang von Bundeswasserstraßen ein Abstand von 50 m gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG eingehalten. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabebene und der Tatsache, dass auf dieser Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte

vorgenommen werden kann. Um im Rahmen der Identifizierung von Windenergiebereichen Flächen zu ermitteln, welche auch tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind, wird daher der pauschale Abstand von 50 m zu Bundeswasserstraßen verwendet.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu Bundeswasserstraßen möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung und der daran anschließenden Genehmigungsverfahren ermöglicht werden. Der Ausschluss dient dem Schutz des entsprechenden Belangs und soll zudem Entwicklungsoptionen offenhalten.

→ **Flughäfen und Flugplätze:**

Die Betriebsgelände von Flughäfen und Flugplätzen werden aufgrund der tatsächlichen Nutzung, welche i.d.R. mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist, als Ausschlusskriterium definiert.

→ **Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände:**

In der Planungsregion gibt es mit dem Flughafen Paderborn-Lippstadt einen Verkehrsflughafen. Bauschutzbereiche erstrecken sich um Flughäfen und dienen dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeugen und Luftfahrthindernissen/Bauwerken wie z.B. Windenergieanlagen einzuhalten. Die Rechtsgrundlage stellen die §§ 12 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar.

In Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen steht die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, es handelt sich jedoch nicht um ein generelles Bauverbot. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung der Belange des Luftverkehrs durch die Windenergieanlage kommt. Da zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Bauschutzbereich um den Flughafen Paderborn-Lippstadt als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb des Bauschutzbereiches befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im ersten Prüfschritt bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt. Das Kriterium dient dem Belang der Flugsicherung und dem sicheren Betrieb der verkehrlichen Anlagen.

Landeplätze sind gem. § 49 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen. In der Planungsregion gibt es insgesamt acht Landeplätze. Segelfluggelände sind gemäß § 54 Abs. 1 LuftVZO allein für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler bestimmt. In der Planungsregion gibt es insgesamt vier Segelfluggelände. Rund um Landeplätze und

Segelfluggelände gelten sogenannte Hindernisbegrenzungsflächen. Diese Hindernisbegrenzungsflächen werden bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlussflächen definiert. Innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im ersten Prüfschritt bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung auch zusätzliche Windenergiegebiete innerhalb von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsflächen festgelegt werden können, wenn dies mit den Belangen des Flugverkehrs vereinbar ist.

→ Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand:

Eine Kontrollzone beschreibt den kontrollierten Luftraum um einen Flughafen, der unter Aufsicht eines Towers steht. Um in die Kontrollzone eines Flughafens einfliegen zu können, müssen Piloten an sogenannten Pflichtmeldepunkten eine Positionsmeldung abgeben. Dies erfolgt sowohl beim Einflug als auch beim Ausflug.

Die Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren vom 18.10.2016 führt aus, dass von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs grundsätzlich auszugehen ist, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke in einem Radius von 2.000 m um einen Pflichtmeldepunkt errichtet werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob und inwieweit Bauwerke die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs beeinträchtigen.

Die Pflichtmeldepunkte rund um den Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt inkl. eines 2.000 m Abstandes werden als Ausschlussflächen definiert. Dies erfolgt, um vorsorglich Rücksicht auf die Erfordernisse des Flugverkehrs zu nehmen und vor dem Hintergrund, dass auf Ebene der Regionalpläne noch keine konkreten Einzelstandorte vorliegen, welche eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Pflichtmeldepunkten ermöglichen würden.

Innerhalb des 2.000 m Abstandes zu Pflichtmeldepunkten befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen im Abstand von 2.000 m zu Pflichtmeldepunkten erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung auch zusätzliche Windenergiegebiete innerhalb des 2.000 m Abstandes um Pflichtmeldepunkte festgelegt werden können, wenn dies mit den Belangen des Flugverkehrs vereinbar ist.

➔ **Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung inkl. 3.000 m Abstand:**

Ein Anlagenschutzbereich erstreckt sich um eine Flugsicherungseinrichtung und dient dem Schutz dieser vor schädlichen Einflüssen durch Bauwerke, welche Störungen des Betriebs der Flugsicherungseinrichtung verursachen können. Dabei stellt der Anlagenschutzbereich ein Gebiet dar, innerhalb dessen gem. § 18a LuftVG eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat. Das BAF hat anschließend zu entscheiden, ob durch das Bauwerk eine Flugsicherungseinrichtung gestört werden kann.

In der Planungsregion befinden sich mit dem Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt und der Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR mehrere Flugsicherungseinrichtungen.

Die Belange der Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Paderborn-Lippstadt werden durch die Berücksichtigung des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt bereits in die Betrachtung einbezogen.

Rund um die Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR besteht in einem Radius von 7.000 m ein Anlagenschutzbereich. Auf Grundlage von Abstimmungen mit dem BAF wird im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Radius bis zu 3.000 m um die Flugsicherungseinrichtung als Ausschlusskriterium definiert. Im Bereich von 3.000 m bis 7.000 m können nach Abstimmung mit dem BAF Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit haben die Kommunen bereits durch ihre Bauleitplanung Gebrauch gemacht, sodass in diesem Bereich bereits Windenergiegebiete vorhanden sind. Laut Aussage des BAF ist dennoch für jede einzelne Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit § 18a LuftVG zu prüfen. Trotz dieses Genehmigungsvorbehaltes wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG der Bereich von 3.000 m bis 7.000 m nicht als Ausschlussbereich für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert.

➔ **Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV- 380 kV) inkl. 175 m Abstand:**

Für Freileitungen ab 110 kV oder mehr wird gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Planfeststellung anhand technischer Regelwerke und auf Grundlage der jeweiligen Antragsunterlagen ein entsprechender Schutzstreifen festgelegt. Dieser Schutzstreifen ist von einer Bebauung freizuhalten.

Die verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt.

Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügelbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden.

In die Abwägung wurde dabei auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW einbezogen, wonach die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und

bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Auf die Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 LEP NRW sei ergänzend hingewiesen.

Größere pauschale Abstände hätten zur Folge, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum zur Verfügung gestellt würde, als sachgerecht möglich, oder stärkere Belastungen von oftmals sensibleren Bereichen notwendig wären. Da es sich entlang von elektrifizierten Bahnstrecken bereits um vorbelastete Bereiche handelt, erscheint ein größerer pauschaler Abstand, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erhöhten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien daher nicht sachgerecht.

2.2.3. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Militär

→ Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. 75 m Abstand:

Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze werden aufgrund der tatsächlichen Nutzung, welche i.d.R. mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist, als Ausschlusskriterium definiert.

Um ein Überstreichen des Rotors der Windenergieanlagen über Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze zu verhindern, erfolgt zudem ein Ausschluss im Umkreis von 75 m der Flächen.

Ergänzend sei im Folgenden auf den § 2 EEG eingegangen. Dieser legt fest, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt jedoch gem. § 2 S. 3 EEG nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

→ Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze:

Neben den o.g. Bauschutzbereichen ziviler Flughäfen, werden bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auch die Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze berücksichtigt. Teile der Planungsregion liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Heeresflugplatzes Bückeburg in Niedersachsen. Dieser Bereich wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium definiert, da der Planungsträger davon ausgeht, dass eine Vereinbarkeit mit dem entsprechenden Belang i.d.R. nicht gegeben ist. Der Ausschluss dient dem Erhalt und dem Schutz des Belangs der Landes- und Bündnisverteidigung.

Ergänzend sei im Folgenden auf den § 2 EEG eingegangen. Dieser legt fest, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt jedoch gem. § 2 S. 3 EEG nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

→ Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung inkl. 5.000 m Abstand:

Im Planungsraum befindet sich mit der Radaranlage in Brakel Auenhausen eine Radaranlage der Landesverteidigung. Diese Radaranlagen werden im Rahmen der Bündnisverpflichtungen der Bundeswehr betrieben. Windenergieanlagen können den Betrieb der Radaranlagen beeinträchtigen.

Durch das Bundesministerium für Verteidigung wurden entsprechende Schutzbereiche im Umkreis von 5.000 m angeordnet und ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde. Schutzbereichbehörde ist gem. § 9

Abs. 3 SchBerG das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, wobei der Bundesminister der Verteidigung Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen kann.

Um die Funktionsfähigkeit der Radaranlage für die militärischen Zwecke vorsorgend zu schützen, wird der Schutzbereich um die Radaranlage Brakel Auenhausen bei der Identifizierung geeigneter Flächen ausgeschlossen.

Innerhalb des 5.000 m Abstandes zur Radaranlage befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen im Abstand von 5.000 m zu der Radaranlage erfolgt, wobei es sich hierbei um vereinbare bzw. genehmigte Bestandsflächen bzw. -standorte handelt.

Ergänzend sei im Folgenden auf den § 2 EEG eingegangen. Dieser legt fest, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt jedoch gem. § 2 S. 3 EEG nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

→ Hubschraubertiefflugstrecken inkl. 75 m Abstand:

Als Hubschraubertiefflugstrecken gelten Bereiche, welche mit hoher Geschwindigkeit und bis zu einer Tiefe von 10 m über dem Grund beflogen werden. Die Hubschraubertiefflugstrecken stellen keine kategorischen Ausschlussflächen für Windenergieanlagen dar. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung von Hubschraubertiefflugstrecken kommt. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Hubschraubertiefflugstrecken zzgl. eines 75 m Abstandes im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen vorsorgend als Ausschlusskriterium verwendet. Der ergänzende 75 m Abstand wird vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Rotoren der Windenergieanlagen nicht die Hubschraubertiefflugstrecken hineinreichen.

Innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im Rahmen des ersten Prüfschrittes bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken erfolgt, wobei es sich hierbei vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt.

Ergänzend sei im Folgenden auf den § 2 EEG eingegangen. Dieser legt fest, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt jedoch gem. § 2 S. 3 EEG nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

2.2.4. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Freiraum und Umwelt

→ Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. 75 m Abstand:

Gemäß Ziel 10.2-8 des LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Die BSN bestehen aus den zentralen Kern- und Verbindungsbereichen des Biotopverbundes und enthalten die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gem. Ziel F 12 (2) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch eine Einzelfallprüfung und kann im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

→ Naturschutzgebiete (NSG) inkl. 75 m Abstand:

Als Naturschutzgebiete (NSG) werden gem. § 23 BNatSchG rechtverbindlich festgesetzte Gebiete definiert, in welchen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Verboten sind in Naturschutzgebieten gem. § 23 Abs. 2 alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Um die wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und dabei auch Vorsorge zu betreiben, sowie die Naturwahrnehmung für Bürgerinnen und Bürger in diesen Gebieten sicherzustellen, werden NSG als Ausschlusskriterien bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gewertet.

Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus.

NSG entsprechen zudem der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den NSG Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen außerhalb der NSG vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen NSG einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines NSG mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck eines jeden NSG und kann im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht vorgenommen werden. Daher wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu NSG verwendet. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein NSG herangerückt werden.

→ Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) inkl. 300 m Abstand (vor Durchführung der Umweltprüfung):

Im Regionalplan OWL werden Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde charakteristischen Vogelarten sowie Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet Weseraue charakteristischen Vogelarten vorgesehen. Vogelschutzgebiete (VSG) und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt; um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht.

Im Bereich des VSG Hellwegbörde entspricht die Abgrenzung des BSLV der Abgrenzung des VSG. Im Bereich des VSG Weseraue umfasst die Abgrenzung des BSLV kleinere Teilflächen außerhalb des VSG, die allerdings einen hohen funktionalen Bezug zum VSG Weseraue aufweisen.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, wird bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m zu den genannten BSLV angesetzt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung ist dieser Wert gebietsspezifisch auf 300 m bzw. 500 m festgelegt worden.

Die BSLV entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den BSLV Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen außerhalb der BSLV vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen BSLV einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

→ Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. 300 m Abstand (vor Durchführung der Umweltprüfung):

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, wird bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m angesetzt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung ist dieser Wert gebietsspezifisch auf 500 m festgelegt worden.

Die VSG entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den VSG Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt im Regierungsbezirk Detmold ausreichend Flächen außerhalb von VSG vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen VSG einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen

würde dazu führen, dass die Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

→ **Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) inkl. 300 m Abstand (vor Durchführung der Umweltprüfung):**

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht.

Bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird zunächst aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m angesetzt. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind im Ergebnis der Umweltprüfung für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Die im Rahmen des europäischen Schutzregimes definierten FFH-Gebiete entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den FFH-Gebieten Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen außerhalb von FFH-Gebieten vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen FFH-Gebiete einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

→ **Gesetzlich geschützte Biotop:**

Gesetzlich geschützte Biotop sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gem. Nr. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW kommen gesetzlich geschützte Bereiche nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht.

Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotop in Randbereichen ausgeschlossen. Innerhalb von Windenergiebereichen werden die Biotop aufgrund der Maßstäblichkeit in der Regionalplanung jedoch i.d.R. ausgespart. Im Rahmen der konkreten Windparkplanung sind diese Bereiche zu berücksichtigen und als Maststandorte auszuschließen.

→ Regionalplanerische Waldbereiche:

Gemäß Ziel 10.2-6 des LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Der Wald in OWL erfüllt zahlreiche wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Die Gesamtwaldfläche in der Region beträgt nach der Landeswaldinventur 2015 ca. 151.000 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 24 % des Regierungsbezirks. Der Landesdurchschnitt beträgt 27 %, der bundesweite Anteil beläuft sich auf rund 32 %. Regional betrachtet schwankt der Waldanteil der Gemeinden im Planungsraum stark. So weisen Bünde mit 4,3% sowie Delbrück und Rietberg mit jeweils 4,6 % beispielsweise extrem walddarme Werte auf, wohingegen die Gemeinde Altenbeken mit rund 55 % Waldanteil den höchsten Wert in OWL aufweist. Unter Berücksichtigung des im Vergleich zum Land unterdurchschnittlichen Waldanteils im Planungsraum kommt der Erhaltung und Entwicklung des Waldes ein besonderer Stellenwert zu. Dies gilt auch für die Kommunen oder Teilräume, die einen höheren Waldanteil aufweisen. Gerade die großflächigen Waldgebiete z.B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung, nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion zeigt sich auch darin, dass große Teile des Waldes in den Fachbeiträgen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) oder des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Regionalplan OWL den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet, oder als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert werden.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Waldes als wertvoller ökologischer Raum mit Erholungswirkung für den Planungsraum und der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die regionalplanerischen Waldbereiche bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Anspruch genommen.

Berücksichtigt wird zudem, dass den Kommunen, die bereits über erhebliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie verfügen, bzw. schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet haben, bei einer etwaigen Inanspruchnahme von Waldbereichen, weitere Flächenpotentiale regionalplanerisch zugewiesen bekommen würden. Die angestrebte planerische Zurückhaltung bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergie im Wald stärkt die kommunale Planungshoheit und ermöglicht die planerische Sicherung und Entwicklung eigener lokal akzeptierter Standorte.

Die regionalplanerischen Waldbereiche entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Im Rahmen der Abwägung wird den regionalplanerischen Waldbereichen Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt ausreichend Flächen im Offenland vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes

zu gewährleisten. Dahingegen stellen regionalplanerische Waldbereiche einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und des Borkenkäferbefalls in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung zukunftsfähiger klimastabiler Wälder wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch eine kommunale Positivplanung eine Windenergienutzung im Nadelwald dennoch ermöglicht werden kann. Dies wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 des LEP NRW ausdrücklich angeführt. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

➔ **Naturwaldzellen, Versuchsflächen, Saatgutbestände, Bestattungswald:**

Naturwaldzellen sind Waldgebiete in denen gem. § 49 Abs. 5 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) der Waldbestand sich selbst überlassen wird. Handlungen, welche zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Neben den Naturwaldzellen werden weitere, für spezifische Nutzungen in Anspruch genommene Waldflächen, als Ausschlusskriterien bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie verwendet. Innerhalb von Versuchsflächen werden zukunftsfähige an den Klimawandel angepasste Waldstrukturen entwickelt. Darüber hinaus werden bestimmte Wälder zur Ernte von Saatgutbeständen genutzt. Bestattungswälder gelten als Sonderformen des Friedhofs.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der genannten Waldflächen für den Artenschutz, die Erholung, das Totengedenken und das Naturerleben werden diese vorsorgend als Ausschlusskriterien bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie verwendet.

➔ **Wildnisentwicklungsgebiete inkl. 75 m Abstand:**

Wildnisentwicklungsgebiete dienen gem. § 40 Abs. 1 S.1 LNatSchG NRW der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum

bieten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 LNatSchG verboten. Wildnisentwicklungsgebiete sind gem. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG Naturschutzgebiete i.S.d. § 23 BNatSchG. Es wird daher auf die oben erfolgten Erläuterungen zum Umgang mit Naturschutzgebieten verwiesen.

➔ **stehende Gewässer + Hafenbecken inkl. 50 m Abstand bei stehenden Gewässern mit mehr als 2 ha:**

Stehende Gewässer und Hafenbecken werden als Ausschlussflächen definiert, da eine Nutzung durch die Windenergie nur in Ausnahmefällen und mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

Gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Bauverbot kann gem. § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Unter Berücksichtigung des § 2 EEG kann dies für Windenergieanlagen regelmäßig angenommen werden.

Trotz der Regelungen im § 2 EEG wird der Bereich im Abstand bis 50 m zu stehenden Gewässern mit mehr als 2 ha als Ausschlussbereich definiert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene und der Tatsache, dass auf dieser Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann. Um im Rahmen der Identifizierung von Windenergiebereichen Flächen zu ermitteln, welche auch tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind, wird daher der pauschale Abstand von 50 m zu stehenden Gewässern ab 2 ha Flächengröße verwendet. Die verwendete Flächengröße von 2 ha orientiert sich dabei an den Festlegungen des Regionalplan OWL, wonach stehende Gewässer ab einer Größe von 2 ha als Oberflächengewässer festgelegt werden.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu stehenden Gewässern möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Standortbedingungen des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

➔ **fließende Gewässer inkl. 50 m Abstand bei Fließgewässern 1.Ordnung:**

Fließende Gewässer werden als Ausschlussflächen definiert, da eine Nutzung durch die Windenergie nur in Ausnahmefällen und mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

Gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Bauverbot kann gem. § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Unter Berücksichtigung des § 2 EEG kann dies für Windenergieanlagen regelmäßig angenommen werden.

Trotz der Regelungen im § 2 EEG wird der Bereich im Abstand bis 50 m zu Fließgewässern 1. Ordnung als Ausschlussbereich definiert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene und der Tatsache, dass auf dieser Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann. Um im Rahmen der Identifizierung von Windenergiebereichen Flächen zu ermitteln, welche auch tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind, wird daher der pauschale Abstand von 50 m zu Fließgewässern 1. Ordnung verwendet.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu Fließgewässern möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Standortbedingungen des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

→ **Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II:**

Wasserschutzgebiete können gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Landesregierung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn zum Wohl der Allgemeinheit bspw. Gewässer im Interesse der Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt, oder das Grundwasser angereichert werden soll. In den jeweiligen Rechtsverordnungen können gem. § 52 WHG, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten, oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.

Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung gem. § 53 WHG durch eine Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete (HQSG) festsetzen. Dabei gilt der oben erläuterte § 52 WHG entsprechend.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.:

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten.

Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Die Schutzzone I und II der Wasserschutzgebiete entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Dem Grundwasserschutz kommt aufgrund des Klimawandels und der Veränderung von Niederschlägen eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen der Abwägung wird den Schutzzone I und II der Wasserschutzgebiete Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt, ausreichend Flächen im außerhalb der WSG vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen die Schutzzone I und II der Wasserschutzgebiete einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar.

→ (Regionalplanerische) Überschwemmungsbereiche:

Als Überschwemmungsbereiche werden im Regionalplan OWL die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ 100) festgelegt. Überschwemmungsbereiche werden im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt und dürfen gem. Ziel F 34 (3) durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Überschwemmungsgebiete werden definiert als Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde gem. § 78 Abs. 5 WHG davon abweichend die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn bspw. die Anlage den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt oder nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann, werden die Überschwemmungsbereiche des Regionalplans OWL mit Blick auf den vorsorgenden Hochwasserschutz als Ausschlussflächen definiert.

Die Überschwemmungsbereiche entsprechen der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Den Überschwemmungsbereichen kommt aufgrund des Klimawandels und der Veränderung von Niederschlägen eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen der Abwägung wird den Überschwemmungsbereichen Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da wie oben ausgeführt, im Planungsraum ausreichend Flächen außerhalb von Überschwemmungsbereichen vorhanden sind, um ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes zu gewährleisten. Dahingegen stellen die Überschwemmungsbereiche einen wichtigen Baustein im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20 a GG dar. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch innerhalb von Überschwemmungsbereichen möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Standortbedingungen des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

→ Zweckgebundene Freiraumbereiche „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“:

Im Regionalplan OWL werden für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche als zweckgebundene Freiraumbereiche „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt. Sie erfüllen überregionale und regionale Funktionen für die Erholung sowie Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung. Gem. Ziel F 21 werden die zweckgebundenen Freiraumbereiche als Vorranggebiete festgelegt.

Entsprechend ihres spezifischen Nutzungsspektrums wird davon ausgegangen, dass diese Flächennutzung mit einer Nutzung durch Windenergieanlagen i.d.R. nicht vereinbar ist. Zu nennen sind hier insbesondere Immissionen durch Lärm und Schattenwurf, die zu einer Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktionen führen. Der Ausschluss dient dem Erhalt und dem Schutz der bestehenden Nutzungs- und Weiterentwicklungsoptionen.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch in Randlage zu diesen Nutzungen möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Standortbedingungen besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

2.2.5. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Abgrabung

→ Abgrabungsbereiche (BSAB):

Im Regionalplan OWL werden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gem. Ziel R 1 als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen erfolgt ein oberirdischer Abbau geeigneter Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Abbau der Rohstoffvorkommen nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Im Einzelfall ist für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich.

Auf Grund der tatsächlichen Nutzung (z. B. Sand- und Kiesabbau) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Abgrabungsbereichen allerdings regelmäßig nicht in Betracht. Des Weiteren ermöglichen die BSAB einen belastbaren Handlungsrahmen für die rohstoffgewinnende und –verarbeitende Industrie, sodass die BSAB bei der Ermittlung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterien definiert werden.

Der Ausschluss dient dem Erhalt und dem Schutz der bestehenden Nutzungs- und Weiterentwicklungsoptionen.

2.2.6. Sonstige Ausschlusskriterien für neue Flächen

→ **Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte < 250 W/m² in 150 m Höhe:**

Die spezifische Energieleistungsdichte ist ein Maß für die Leistung des Windes, der eine Fläche durchströmt. Sie gibt an, wie viel Leistung (in Watt) pro Quadratmeter Rotorfläche umgesetzt wird. Als Mindestvoraussetzung wird in der Betrachtung eine spezifische Energieleistungsdichte von 250 W/m² in 150 m Höhe verwendet. Dieser Wert ergibt sich aus einem Gutachten des MWIKE (Flächenanalyse MWIKE Fachbericht Nr. 142 2023). Flächen mit einer geringeren Energieleistungsdichte werden ausgeschlossen. Dieses Kriterium ermöglicht somit eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit von Flächen für die Windenergie, um möglichst ertragreiche Standorte für die Windenergie zu identifizieren. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der identifizierten Standorte kleine, untergeordnete Teilflächen auch im Einzelfall eine geringere spezifische Energieleistungsdichte aufweisen können. Diese sind im regionalplanerischen Maßstab technisch nicht ausgrenzbar. Die geringe Flächengröße stellt zudem die Ausnutzbarkeit der Potentialfläche nicht in Frage. Bei der konkreten Standortplanung können diese Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen angemessen berücksichtigt werden.

→ **Hangneigung > 35 %:**

In besonders steilem Gelände ist eine Errichtung von Windenergieanlagen allein aus technischen Gründen nicht möglich. Des Weiteren wird angenommen, dass mit zunehmender Hangneigung auch die Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen, sodass die Windenergienutzung in steilem Gelände als unrentabler eingeordnet wird. Daher wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie auch die Hangneigung in die Betrachtung einbezogen, wobei Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 35 % als nicht geeignet definiert werden. Der Wert ist angelehnt an die Karte der Befahrbarkeit und Hangneigung, die auf dem Geoserver NRW als Teil der „Umweltdaten im Verbundprojekt der GDI NRW“ zur Verfügung gestellt wird. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden darin als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind.

Windenergieanlagen sind im Einzelfall auch bei einer Hangneigung von mehr als 35 % möglich. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der identifizierten Standorte kleine, untergeordnete Teilflächen auch im Einzelfall eine Hangneigung < 35 % aufweisen können. Diese sind im regionalplanerischen Maßstab technisch nicht ausgrenzbar. Die geringe Flächengröße stellt zudem die Ausnutzbarkeit der Potentialfläche nicht in Frage. Bei der konkreten Standortplanung können diese Flächen auf den nachgelagerten Planungsebenen angemessen berücksichtigt werden.

→ **Mindestflächengröße 10 ha:**

Entsprechend seiner Planungs- und Maßstabsebene sollen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL möglichst große, konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Die damit verbundene räumliche Bündelung von Windenergieanlagen wird aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet.

Konflikten mit konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen anderer Raumfunktionen kann damit planerisch entgegengewirkt, bzw. diese minimiert werden.

Ziel ist es, eine gute Balance aus regionalplanerischer Flächensicherung für die Windenergie und der Eröffnung von zusätzlichen Planungs- und Entwicklungsoptionen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erreichen. Neben der regionalplanerischen Sicherung – mit Blick auf den im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten Flächenbeitragswert von mindestens 13.888 ha für OWL– verbleibt für die Kommunen ein Planungsspielraum für die Planung und Entwicklung gut geeigneter und lokal akzeptierter Flächen für die Windenergie (Positivplanung).

Die räumliche Bündelung von Anlagen hat mit Blick auf eine anzustrebende wirtschaftliche Netzanbindung Vorteile gegenüber einer kleinteiligen und dispersen Verteilung der Flächen für die Windenergie im Planungsraum. Die mit der Netzanbindung einhergehende Rauminanspruchnahme und die daraus resultierenden Raumnutzungskonflikte können durch ein solches Vorgehen reduziert und minimiert werden. So können perspektivisch gemeinsame Netzanschlusspunkte sowie Trassen genutzt werden. Große zusammenhängende Flächen eröffnen zudem die Chance, dass diese Standorte um Anlagen der Energieumwandlung, wie z.B. Elektrolyseure, ergänzt werden können.

Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass bei der Erschließung neuer Flächen für die Windenergie in der Regel ein neuer bzw. verstärkter Netzausbau im Vergleich zur Nutzung bereits vorhandener Windenergiestandorte bzw. bestehender Planungen erfolgen muss.

Bei der Festlegung der Mindestflächengröße von 10 ha erfolgt zudem eine Orientierung an der in § 32 Abs. 2 der LPIG DVO festgelegten regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Demnach sind zeichnerische Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen.

Um der räumlichen Bündelung und den Erfordernissen des Netzausbaus ausreichend Rechnung zu tragen, wird daher eine Mindestflächengröße von 10 ha festgelegt.

2.3. Prüfschritt 3: Prüfung Umfassung von Ortschaften

Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip sieht vor, dass bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume Berücksichtigung finden sollen. Demzufolge sind bei der 1. Änderung des Regionalplans OWL die Belange der einzelnen Kommunen und ihrer Ortsteile zu berücksichtigen. Dies sieht auch der Grundsatz 10.2-11 des LEP NRW vor, wonach die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden sollen. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips dient diese Freihaltung dem Schutz und dem Erhalt des Landschafts- und Ortsbildes, einschließlich prägender Landschaftstypen und Kulturlandschaften sowie der Ermöglichung der Erholungs- und Freizeitnutzung um die Lebensqualität der Menschen langfristig zu sichern. In den vorlaufenden Workshops der Regionalplanungsbehörde mit der kommunalen Familie und im Rahmen ergänzender Gespräche mit Kreisen und Kommunen ist dieser Belang als besonders gewichtig herausgestellt worden.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgt auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wird. Grundlage dafür bildet das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg- Vorpommern. Dieses geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein mathematischen Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jeden Ortsteil berücksichtigen.

In die Betrachtung fließen dabei sowohl genehmigte, als auch bereits gebaute Windenergieanlagen ein. Des Weiteren werden die geeigneten kommunalen Flächen (nach Prüfschritt 1) und die nach dem Kriterienset der Leitlinien identifizierten neuen Flächen für die Windenergie (nach Prüfschritt 2) berücksichtigt.

Um die Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich zu verhindern, werden zunächst die neu identifizierten Flächen für die Windenergie reduziert. Reicht dies nicht aus, um den Freihaltebereich zu gewährleisten, erfolgt eine weitere Reduzierung durch eine Rücknahme bisher nicht genutzter kommunaler Windenergieplanungen. Kommunale Windenergieplanungen welche bereits genutzt sind, werden nicht reduziert. Darüber hinaus erfolgt auch eine Berücksichtigung von kommunalen Flächen auf denen sich Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren befinden. Aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebietes und den dadurch i.d.R. zur Anwendung kommenden Verfahrenserleichterungen auf der Grundlage des § 6 WindBG bzw. § 6a WindBG wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen vrs! eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten werden. Würde man diese geplanten Windenergiestandorte innerhalb von kommunalen Windenergiegebiete nicht berücksichtigen, so würden die Konkurrenzen mit anderen Raumnutzungen noch einmal deutlich zunehmen, da anstelle dessen neue Standorte auszuweisen wären, um den Teilflächenbeitragswert zu erreichen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

2.4. Prüfschritt 4: Planerische Abgrenzung; Einzelfallbeurteilung

Im Rahmen des vierten Prüfschrittes erfolgt eine planerische Abgrenzung der zuvor identifizierten Bereiche vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000. Dies kann bedeuten, dass bspw. besonders schmale Teilbereiche reduziert werden, da diese nicht dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen.

Des Weiteren wird im Rahmen des vierten Prüfschrittes auch eine Einzelfallbeurteilung von angrenzenden genehmigten Windenergiestandorte vorgenommen. Diese Standorte werden in die Windenergiebereiche integriert, wenn sie einen maximalen Abstand von 500 m, eine Gesamthöhe von mindestens 100 m aufweisen und seit dem Jahr 2000 genehmigt wurden. Eine Einbeziehung erfolgt zudem nur, wenn keine Konflikte mit anderen Vorranggebieten aus dem Regionalplan OWL erkennbar sind.

2.5. Prüfschritt 5: Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Rahmen der Prüfschritte 1 bis 4 wurden bereits wesentliche Umweltbelange in die Betrachtung einbezogen. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG. Dabei wird auch eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die konkreten Inhalte, die Methodik und die jeweiligen Ergebnisse sind den Anlagen 5 zur Drucksache RR-19/2024 zu entnehmen.

Auf methodische Besonderheiten, welche einen grundsätzlichen Einfluss auf die Flächenkonzeption haben können, sei im Folgenden kurz eingegangen.

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl in ihrer Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV: Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scoping erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend angepasst worden.

Darüber hinaus sind in einem zweiten Prüfschritt die verwendeten Abstände zu Natura 2000-Gebieten einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden. Für die planerische Abgrenzung ergeben sich folglich spezifische Abstände. Hieraus ergaben sich in Teilen Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche.

Auf der Grundlage der Umweltprüfung in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde eine Bewertung dahingehend vorgenommen, welche Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden können. Nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie/ RED III) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 sind Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, sofern sie nicht innerhalb bestimmter Schutzgebiete (hier: NSG und Natura 2000-Gebiete) liegen, oder besondere Artenschutzkonflikte erkennbar sind.

Anhang 1: Übersicht der Kriterien für die Identifizierung neuer Flächen (Prüfschritt 2)

	Kriterium	Abstandsbereich/ Ausschluss im Umkreis	Datenquelle/Grundlage
Siedlung	Wohngebäude im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäude inkl. Abstand	1.000 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Geobasis NRW, Stand: 31.07.2022 • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Eigene Datengrundlage basierend auf einer Abfrage bei den Kommunen bzgl. Wohnstandorten, Bezirksregierung Detmold, Stand: 03.01.2024
	Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. Abstand	500 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Geobasis NRW, Stand: 31.07.2022 • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Eigene Datengrundlage basierend auf einer Abfrage bei den Kommunen bzgl. Wohnstandorten, Bezirksregierung Detmold, Stand: 03.01.2024
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) inkl. Abstand	1.000 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Kein Abstand	Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Industrie und Gewerbeflächen	Kein Abstand	ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022
	Staatlich anerkannte Kurgelände inkl. Abstand	500 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Datengrundlage Bezirksregierung Detmold, Stand: 03.01.2024
	Kur- und Klinikflächen	Kein Abstand	ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022
	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. Abstand	500 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022

	Kriterium	Abstandsbereich/ Ausschluss im Umkreis	Datenquelle/Grundlage
Verkehr und Transportleitungen	Bundesautobahnen inkl. Abstand	115 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Bundesstraßen inkl. Abstand	95 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Landes- und Kreisstraßen inkl. Abstand	95 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Bahnstrecken inkl. Abstand	95 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Elektrifizierte Bahnstrecken inkl. Abstand	175 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Bundeswasserstraßen	50 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Flughäfen und Flugplätze	Kein Abstand	ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022
	Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände	Kein Abstand	Eigene Datengrundlage in Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, Stand: 11.12.2023
	Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen	2.000 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Datengrundlage in Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr, Stand: 11.12.2023
	Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung	3.000 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • eigene Datengrundlage in Rücksprache mit dem Bundesaufsichtsamt für

	Kriterium	Abstandsbereich/ Ausschluss im Umkreis	Datenquelle/Grundlage
			Flugsicherung (BAF), Stand: 08.11.2023
	Freileitungen (Leitungsnetz 110 kV – 380 kV) inkl. Abstand	175 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • ATKIS Basis DLM, Stand: 31.07.2022 • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
Militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. Abstand	75 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024 • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Stand: 22.06.2023
	Bauschutzbereiche militärischer Flugplätze	Kein Abstand	<ul style="list-style-type: none"> • BAIUDBw, Stand: 22.06.2023
	Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung	5.000 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • BAIUDBw, Stand: 22.06.2023
	Hubschraubertiefflugstrecken inkl. Abstand	75 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • BAIUDBw, Stand: 06.09.2023
	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) inkl. Abstand	75 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024 • LANUV NRW, Stand: Oktober 2022
Freiraum und Umwelt	Naturschutzgebiete (NSG) inkl. Abstand	75 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Datengrundlage Bezirksregierung Detmold, Stand: 03.01.2024
	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) inkl. Abstand	300 m (als Ergebnis der Umweltprüfung 300 m – 500 m)	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand	300 m (als Ergebnis der Umweltprüfung 500 m)	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Stand: 15.01.2024
	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) inkl. Abstand	300 m (als Ergebnis der Umweltprüfung 75 m – 500 m)	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Stand: Oktober 2022

	Kriterium	Abstandsbereich/ Ausschluss im Umkreis	Datenquelle/Grundlage
	Gesetzlich geschützte Biotope	Kein Abstand	LANUV NRW, Stand: Oktober 2022
	Regionalplanerische Waldbereiche	Kein Abstand	Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Naturwaldzellen, Versuchsflächen, Saatgutbestände, Bestattungswald	Kein Abstand	<ul style="list-style-type: none"> • Basis-DLM, Stand: 31.07.2022 • Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stand: Oktober 2022
	Wildnisentwicklungsgebiete inkl. Abstand	75 m	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stand: Oktober 2022 • Basis-DLM, Stand: 31.07.2022
	Stehende Gewässer + Hafenecken inkl. Abstand	Stehende Gewässer mit mehr als 2 ha: 50m Abstand	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Fließende Gewässer inkl. Abstand	Fließgewässer 1. Ordnung: 50m Abstand	Eigene Berechnung auf Grundlage von: <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II	Kein Abstand	LANUV NRW, Stand: Oktober 2022
	(Regionalplanerische) Überschwemmungsbereiche	Kein Abstand	Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
	Zweckgebundene Freiraumbereiche „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“	Kein Abstand	Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
Abgrabung	Abgrabungsbereiche (BSAB)	Kein Abstand	Regionalplan OWL, Stand: 31.01.2024
Sonstiges	Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte <250W/m ² in 150m Höhe	Kein Abstand	LANUV NRW (Energieatlas NRW) Stand: 2013
	Hangneigung > 35 %	Kein Abstand	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stand: Juli 2021

	Kriterium	Abstandsbereich/ Ausschluss im Umkreis	Datenquelle/Grundlage
	Mindestflächengröße	10 ha	-